
S 37 AS 1258/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 1258/22
Datum	26.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1331/22
Datum	20.09.2023

3. Instanz

Datum	18.07.2024
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 26.08.2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung).

Ä

Der am 00.00.0000 geborene Kläger stand beim Beklagten im SGB-II-Bezug. Auf einen Weiterbewilligungsantrag vom 28.05.2019 bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 07.06.2019 Leistungen für den Zeitraum von Juni 2019

bis Mai 2020 in Höhe von monatlich 842 Euro. Mit Änderungsbescheid vom 08.08.2019 wurden die Ansprüche für den Zeitraum ab dem 01.09.2019 neu festgesetzt. Mit weiterem Änderungsbescheid vom 23.11.2019 wurden die Leistungen ab dem Januar 2020 in Höhe von monatlich 828 Euro neu festgesetzt.

Â

Zum 21.02.2020 nahm der Kläger bei der L. GmbH eine abhängige Beschäftigung auf. Laut Arbeitsvertrag vom 18.02.2020 war das Anstellungsverhältnis bis zum 20.02.2021 befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte etwa 30 Stunden und der Bruttoverdienst zunächst 1.350 Euro und ab dem 21.08.2020 1.387,50 Euro betragen.

Â

Nachdem der Kläger eine Kopie des Arbeitsvertrages am 02.03.2020 an den Beklagten versendet hatte, hob dieser mit Bescheid vom 09.03.2020 die Leistungsbewilligung für die Zeit ab dem 01.04.2020 auf. Zur Begründung führte er aus, dass die Hilfebedürftigkeit des Klägers entfallen sei, nachdem er eine Beschäftigung aufgenommen habe.

Â

Mit Bescheid vom 09.03.2020 bewilligte der Beklagte dem Kläger vorläufig Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020. Für den Zeitraum von April bis Juli 2020 bewilligte er dabei jeweils 88 Euro monatlich und für den Zeitraum von August bis September 2020 jeweils 65 Euro monatlich. Der Kläger erziele Einkommen in noch ungeklärter Höhe. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe dieser Einkünfte würden die Leistungen vorläufig bewilligt.

Â

Der Kläger kündigte sein Beschäftigungsverhältnis mit Schreiben vom 17.06.2020 fristlos gegenüber seiner Arbeitgeberin und beantragte am 13.08.2020 beim Beklagten erneut Leistungen nach dem SGB II.

Â

In einem Schreiben vom 12.10.2020 erklärte der Kläger, dass er gegen den Bewilligungsbescheid vom 09.03.2020 Widerspruch einlege. Diesen habe er erst am 10.10.2020 als Zweitschrift erhalten. Er habe nach der Aufhebung der Leistungen zum 01.04.2020 keinen neuen Antrag gestellt, sondern erst wieder am 13.08.2020. Er könne daher zwischen Arbeitsaufnahme und dem 13.08.2020 nicht im SGB-II-Bezug gestanden haben.

Â

Mit Bescheid vom 20.10.2020 bewilligte der Beklagte dem Klager Leistungen fur den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 in Hohe von 828 monatlich. Dagegen legte der Klager ebenfalls Widerspruch ein.



Mit Bescheid vom 21.10.2020 bewilligte der Beklagte dem Klager abschlieend Leistungen fur den Zeitraum von April bis September 2020. Fur April wurden dabei 39,45 Euro, fur Mai 2020 54,24 Euro, fur den Juni 0 Euro und fur den Zeitraum von Juli bis September 2020 jeweils 828 Euro monatlich bewilligt. Im brigen wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begrundung furte der Beklagte aus, dass ber den endgultigen Leistungsanspruch habe entschieden werden konnen, nachdem die Einkommensbescheinigungen fur April bis Juni 2020 vorgelegt worden seien. Der Klager erhielt infolge der abschlieenden Festsetzung eine Nachzahlung in Hohe von 2.095,69 Euro.



Am 07.11.2020 legte der Klager gegen den Bescheid vom 21.10.2020 Widerspruch ein. Dieser Bescheid sei ohne seinen Antrag ergangen und daher nichtig, weil er an einem besonders schweren Fehler leide. 



Der Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2020 als unzulssig zurck, weil der angefochtene Bescheid vom 21.10.2020 gema [ 86](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhngigen Widerspruchsverfahrens betreffend den Bescheid vom 09.03.2020 geworden sei.



In einem zweiten Widerspruchsbescheid vom 17.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 09.03.2020 in der Gestalt des Bescheides vom 21.10.2020 als unbegrundet zurck. Der Widerspruch sei fristgerecht eingegangen, weil der Zugang des Bescheids vom 09.03.2020 beim Klager nicht nachgewiesen werden konne. Der Widerspruch sei jedoch sachlich nicht begrundet. Der Anspruch des Klagers sei unter Anrechnung des Einkommens von April bis Juni 2020 zutreffend ermittelt worden.



In einem dritten Widerspruchsbescheid vom 17.11.2020 wies der Beklagte auch den Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.10.2020 als unbegrundet zurck.



Mit einem am 03.05.2021 beim Sozialgericht Dortmund (SG) eingegangenen Schreiben erklarte der Klager, dass er gegen die Bescheide vom 09.03.2020,

rechtsschutzintensiver als die Anfechtungsklage wäre.

Â

Gegen den ihm am 07.09.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 14.09.2022 Berufung eingelegt, ohne diese trotz mehrfacher Erinnerung durch den Senat zu begründen.

Â

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.09.2023 ist für den Kläger niemand erschienen. Der Kläger ist per Postzustellungsurkunde vom 31.08.2023 von der Terminierung benachrichtigt und darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne.

Â

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 26.08.2022 zu ändern und festzustellen, dass der Bescheid vom 21.10.2020 nichtig ist.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Â

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Senat das Verfahren auf den Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen (Beschluss vom 13.03.2023).

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Der Senat kann trotz Nichterscheinens des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund einseitiger mündlicher Verhandlung entscheiden. Denn der Kläger ist in der ordnungsgemäß erfolgten Ladung ([Â§ 63 Abs. 1 und 2 SGG](#)) auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und nach Lage der Akten entschieden werden kann ([Â§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1 S. 2, 126 SGG](#)). Gründe für eine Vertagung der Verhandlung liegen nicht vor und wurden nicht geltend gemacht.

Â

Über die Berufung des Klägers kann der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) in der Besetzung mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Es liegt ein Fall des [Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG](#) vor, weil das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Der Senat hat die Übertragung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen beschlossen. Es handelt sich um ein tatsächlich und rechtlich einfach gelagertes Verfahren, das keine Fragen aufwirft, die einer Mitwirkung der vollen Richterbank des Senats (vgl. [Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGG](#)) bedürfen.

Â

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Â

A. Die Eingabe des Klägers vom 14.09.2022 ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip (vgl. BSG Urteil vom 26.08.2008, B [8/9b SO 18/07 R](#), Rn. 22, juris) als Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 26.08.2022 auszulegen, mit welcher er die Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 21.10.2020 begehrt. Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach [Â§ 105 Abs. 2 S. 2 und 3 SGG](#) ist nicht statthaft, weil gegen den Gerichtsbescheid vom 26.08.2022 die Berufung gegeben ist (siehe dazu sogleich).

Â

B. Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie statthaft. Nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Das gilt nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder

laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Grundsätzlich ist die Klageart für die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstands ohne Bedeutung (BSG Beschlüsse vom 24.08.2017, [B 4 AS 223/17 B](#), Rn. 3, juris; und vom 10.10.2017, [B 12 KR 3/16 R](#), Rn. 15, juris), so dass die Berufungsbeschränkung nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#) auch für die Feststellungsklage gilt. Das Feststellungsbegehren des Klägers ist jedoch nicht in Geld bezifferbar, weil es ihm gerade nicht um einen bestimmten Leistungsbetrag oder die Festsetzung höherer abschließender Leistungen geht. Jedenfalls hat der Kläger ein solches Begehren auch auf ausdrückliche Nachfrage des Senats nicht dargetan. Deswegen kommt es auf die Grenze des Beschwerdegegenstandes nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#) nicht an und ist die Berufung ohne Zulassung statthaft ([Â§ 143 SGG](#)). Würde man das Begehren des Klägers dahin auslegen, dass er sich gegen jedwede Bewilligung im Zeitraum von April bis Juli 2020 wendet, wäre ein Betrag von 921,69 Euro betroffen und die Berufung damit ebenfalls ohne Zulassung statthaft.

Â

C. Die Berufung des Klägers ist jedoch unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgelehnt. Die Klage ist sowohl nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) (dazu I.) als auch [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) (dazu II.) unzulässig. Sie wäre als Nichtigkeitsfeststellungsklage auch unbegründet (dazu III.)

Â

I. Mit der Klage kann nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenständen, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (vgl. BSG Urteil vom 09.02.1995, [7 RAr 78/93](#), Rn. 26, juris; BVerwG Urteile vom 25.03.2009, [8 C 1/09](#), Rn. 15 m.w.N., juris; und vom 31.08.2011,